







VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im e. Wk. (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung der 4. Änderung vom 26. April 2005

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBI. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 31. Januar 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.

Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 - Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 - Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf die volle Deutsche Mark festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungtätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.



- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder berührt er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 - Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 - Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO)
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 - Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfs Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.
 - 2. Telegraphen- und Fernschreibegebühren sowie Gebühren für Ferngespräche
 - 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 - 5. Bei Dienstgeschäften entstandene Reisekosten
 - 6. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 - 7. Kosten für Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 10 € überschreiten.

§ 7 - Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung von Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine der/dem Gemeinde/Stadt/Landkreis gegenüber angegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.



§ 8 - Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen ensteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 - Fälligkeit und Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Amelinghausen, den 31. Januar 1979

Samtgemeinde Amelinghausen

- Petersen - - Hoffmann - (Samtgemeindebürgermeister) (Samtgemeindedirektor)

Veröffentlicht am 04. April 1979 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 3/79.

Geändert durch Ratsbeschluß vom 26.01.1993.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Februar 1993 in Kraft.

Veröffentlicht am 17. Februar 1993 im Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg Nr.: 2/93.

Geändert durch Ratsbeschluß vom 30.09.1997.

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem diese Satzung veröffentlicht worden ist.

Veröffentlicht am 22.10.1997 im Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg Nr.: 15/1997.



Geändert durch Ratsbeschluss vom 26.06.2001 Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Veröffentlicht am 07.11.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 12/2001.

Geändert durch Ratsbeschluß vom 26.04.2005. Die 4. Änderungssatzung tritt am 26. April 2005 in Kraft. Veröffentlicht am 30. April 2005 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.: 8/05.



v. 2.1. Kostentarif

Kostentarif zu § 2 der Satzung der Samtgemeinde Amelinghausen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO (€)	
	_		
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1.	Abschriften je angefangene Seite		
1.1.1.	Im Format DIN A 5	2,00€	
1.1.2.	Im Format DIN A 4 bei Schreibstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	3,00 €	
	bis auf	10,00 €	
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €	
1.3.	Fotokopien und Lichtpausen je angefangene Seite		
1.3.1.	bis zum Format DIN A 4 bis zum Format DIN A 3	0,30 € 0,60 €	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	5,50 €	
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften und Kopien je Seite der Erstausfertigung der Durchschrift 2,50 € plus Kopierkosten	3,50 €	
2.3.	Für schulische Zwecke und Ausbildung je Seite 50 %		



7.

2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen	
	und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen	
	Tarif-Nrn. zu erheben sind)	10,00€

- 3. Akteneinsicht, Aktenüberlassung, Aktenversendung
- 3.1. Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für, wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.

3.1.1.	Grundgebühr	7,50 €
3.1.2.	zuzüglich je angefangene Seite	2,00 €
3.2.	Überlassung von Akten über abgeschlossene Verfahren je Akte	15,00 €
3.3.	Aktenversendung (Anmerkung: Die Aufwendungen, die Dritten für die Vesind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert erheben.)	_
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksver- zeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,50 € 2,00 €
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	15,00 €
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind je angefangene halbe Stunde	20,00 €

Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen



	bis 5.000 € je weitere 5.000,00 €	15,00 € 7,50 €
8.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, Löschungsbewilligungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter und sonstige Rechte, insbesondere Auflassungs-vormerkungen und Vorkaufsrechten bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrage des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	
	Anmerkung zu 8.: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	
9.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50€
10.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00 €
11.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50 €
12.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	3,50 €
13.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	20,00€
14.	Vergabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
14.1.	bis 5.000,00 €	10,00 €
14.2.	über 5.000,00 € bis 10.000,00 €	12,00€
14.3.	über 10.000,00 € bis 25.500,00 €	15,00€
14.4.	über 25.500,00 € bis 51.000,00 €	17,00€
14.5.	über 51.000,00 € bis 128.000,00 €	20,00€



14.6.	über 128.000,00 € bis 255.000,00 €	25,00 €
14.7.	über 255.000,00 €	35,00 €
15.	Erschließungsbescheinigungen	5,00 €
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle, sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt als die Dienststelle ist, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen (von dieser Regelung sind die Mitgliedsgemeinden ausgeschlossen).	20,00 €
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00 €
17.1.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle je Person, Tarif-Nr. 16, Satz 2 gilt entsprechend.	20,00 €

18. Rechtsbehelfe

Für Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht in § 4 der Verwaltungs-kostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, gilt die Tabelle - Anlage 2 Gerichtskostengesetz (Bundesgesetzblatt I 1994 Seite 1325) in der jeweils gültigen Fassung

Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung

19.4.

20.

20.1.

20.2.

Entwässerungsgenehmigung	I	30,00
Befreiung vom Anschluss- u	nd Benutzungszwang	60,00
Genehmigung zur Einleitung Abwasser außergewöhnliche gemeindlichen Abwasseranla der Abwasser-beseitigungss	r Art in die agen nach § 4	60,00
Anmerkung zu 19.3.: Hierbei handelt es sich um die v für die satzungsrechtliche Ansch nicht aber um eine Genehmigur der Indirekteinleiter-Verordnun	nlussgenehmigung, ngsgebühr entsprechend	
Entnahme und Untersuchung von Ab proben)wasser-	60,00 €
Soweit die Samtgemeinde Ame Dritte mit der Untersuchung be die Kosten als Auslagen neben	auftragt, werden	
Archiv		
Für Auskünfte wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. je angefangene halbe Arbeitssti		20,00 €
Schriftliche Auskunft aus Urkunden d Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, v		7,50 €
gleichen Arbeitsgang gefertigt v		1,50 €
Anmerkung zu 20.: Für die Benutzung und Auskunf	tserteilung	

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

21. Inanspruchnahme des samtgemeindeeigenen Güllefasses je angefangene Stunde Abwesenheit vom Bauhof 15,00€ €

€

€



22. Inanspruchnahme des samtgemeindeeigenen Buschhackers (Häckslers) je angefangene Betriebsminute An- und Abfahrt werden für Tarif-Nr. 22

1,50 €

nicht berechnet.